

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen
<b>Band:</b>	1 (1926)
<b>Heft:</b>	7
<b>Artikel:</b>	Erhebung betr. die Verpflichtung der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften zur Entrichtung der Eidgenössischen Stempelabgabe
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-100167">https://doi.org/10.5169/seals-100167</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

werden.) Kommt es in irgend einer Form zur Ausgabe von Pfandbriefen, so wird der Bund ein Aufsichtsrecht über die Pfandbriefzentralen ausüben.

## IV.

Die Ausgabe von Pfandbriefen wird, nimmt man an, vor allem in Zeiten erfolgen, da viel Geld flüssig ist und der Zinsfuss tief steht. Auf einer geschickten Ausgabepolitik wird ja überhaupt die Leistungsfähigkeit der Pfandbriefbanken für den Hypothekenmarkt beruhen. Gewöhnliche, nicht gesicherte Obligationen werden auch die Pfandbriefinstitute nach wie vor entgegennehmen. Von Bedeutung wird aber sein, ob das Geld anbietende

Publum im Pfandbrief oder in der Obligation sein Genügen findet. Von Bankseite wird erklärt, dass auch andere Anlagen sicher seien und dazu einen höheren Zins eintragen, als Pfandbriefe; gegen Kursverluste seien diese auch nicht gesichert. Das Verlangen nach billigerem Zins für den Schuldner und befriedigende Rendite für den Geldgeber sei mehr oder weniger widerspruchsvoll.

Der Kompromiss des Bundesrates erfährt in den Kreisen verschiedener Interessenten kritische Aufnahme. Der Ständerat wird zuerst an die Beratung gehen. Vielleicht wird sie nun mancher Leser mit Verständnis verfolgen.

## HOSZSALL

## Erhebung

**betr. die Verpflichtung der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften  
zur Entrichtung der Eidgenössischen Stempelabgabe.**

Nach der neueren Rekurspraxis des Eidgenössischen Finanzdepartement und des Bundesrats werden Bau- und Wohngenossenschaften, welche die Voraussetzungen von Art. 17 Abs. 2 des Stempelgesetzes (Befreiung gemeinnütziger Aktiengesellschaften und Genossenschaften von der Abgabe) erfüllen, der Eidgenössischen Stempelabgabe unterworfen, sofern sie ihren Mitgliedern ein Recht auf die Benützung von Genossenschaftswohnungen einräumen. Der Vorstand des Schweizerischen Verbands für Wohnungswesen und Wohnungsreform hat nun in seiner Sitzung vom 26. Juni beschlossen, auf die Stempelbefreiung der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften hinzuwirken und zwar:

1. durch Herbeiführung eines Entscheids des Bundesgerichts (Kassationshof).

2. durch Einreichung einer Eingabe bei den Eidgenössischen Räten, in der eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung betreffend die Befreiung der gemeinnützigen Bau- und Wohngenossenschaften anlässlich der Revision des Stempelgesetzes nachgesucht werden soll.

Um sich über den gegenwärtigen Stand der Dinge genauer zu orientieren, bittet der Vorstand des Schweizerischen Verbands für Wohnungswesen und Wohnungsreform sämtliche Bau- und Wohngenossenschaften, nachfolgende Fragen, der Reihenfolge nach, möglichst rasch, spätestens aber bis Ende Juli, zu beantworten und Herrn Rechtsanwalt Dr. M. Vischer, Freiestrasse 65 in Basel, einzureichen.

1) Wie lautet der statutarische Zweck der Genossenschaft?

2) Was für Bedingungen sind für die Mitgliedschaft in Bezug auf Kapitalleistungen aufgestellt?

## HOSZSALL

## V.

## Das Kleinhäus

**Die Einfamilienhaus-Kolonie der Gemeinnützigen Baugenossenschaft Horgen.**

von Architekt Adolf C. Müller, Zürich.

Durch die herrschende Wohnungsnott veranlasst, gründete sich, mit Unterstützung der Gemeindebehörde, die G. B. H. im Jahre 1919. Die I. Bauperiode umfasste 16 Einfamilienhäuser zu 3 und 4 Zimmer. Jedem einzelnen Hause wurde durchschnittlich 300—400 m<sup>2</sup> Land, incl. Hausflächen, zugeteilt.

## Art der Arbeiten:

Maurer-, Steinhauerarbeiten etc.  
Zimmerarbeiten  
Spenglarbeiten  
Dachdeckerarbeiten incl. Schindelschirm  
Gipserarbeiten

pro Reihenhaus à 4 Zimmer	pro äußeres Eihaus à 3 Zimmer
8475,60	6780,50
2480,10	1984,05
425,60	285,15
1044,60	1005,10
863,10	671,55

Glaserarbeiten	950,40	818,10
Schreinerarbeiten	1897,55	1518,05
Holzböden	593,35	340,60
Jalousieläden	261,55	203,05
Schlosserarbeiten	316,30	326,75
Sanitäre Installationen	1608,05	1664,15
Elektrische Installationen	470,05	376,05
Beleuchtungskörper	117,20	93,75
Sonnerie	35,—	37,20
Kochöfen	684,85	670,—
Malerarbeiten	1055,25	844,15
Tapeziererarbeiten	98,10	59,45
Umgebungs- und Gartenarbeiten	855,—	670,—
Beitrag an Koloniestrasse I	151,60	105,50
Architekten-Honorar u. Bauführung	1014,—	811,20
Landerwerb	1276,30	1021,05
Beiträge und Gebühren	99,25	79,45
Bauzinsen	356,20	284,95
Diverses	403,25	337,—
<b>Frs. 25512,25</b>		<b>20986,60</b>

## Der Zentralvorstand.